ad VII 89

1863-65

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

399

Dokumenten-Buch

№ 2/7.

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

VIERZIG THALER 40

Kassirt

zum beigehefteten Kaufvertrage vom 22 Dezember 1863 / 30 Januar 1864 über den Verkauf eines Ackerstücks von 5 Morgen 16 Ruthen von dem Grundstücke des Mühlenmeisters Reinmann, verzeichnet im Hypothekenbuche von Frankfurt a/O. Vol. III. No. 135, für die Stadtgemeinde hierselbst.

Frankfurt a/O. den 30 Januar 1864.

Der Magistrat.

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O

Beglaubigt.

[signature]

Secretair

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

FÜNF SECHSTEL THALER
25 GR.

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cassirt

s Kaufvertrags vom 22 Dezember 1863 / 30 Januar 1864.
eines Ackerstücks von 5 Morgen
dem Grundstücke des Mühlenmeisters
ichnet im Hypothekenbuche von Frank
No 135, für die Stadtgemeinde

nkfurt a/O. den 30 Januar 1864.
Der Magistrat,
Beglaubigt.
Schmitz
Secretair

Der beifolg[illegible]
die hiesige [illegible]
[illegible]
liegt ein [illegible]
[illegible] von [illegible]
Lebens[illegible]
No. III. No. 18[illegible]
[illegible]
18. März 18[illegible]
Frankfurt [illegible]
23. März [illegible]
[illegible]

staff_1-102_ug_0242
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zwischen dem Mühlenmeister Herrn Philipp Reinmann hierselbst und dem hiesigen Magistrate als Vertreter der hiesigen Stadt-Commune ist auf Grund der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung ertheilten Zustimmung nachstehender Kaufcontract abgeschlossen worden.

§ 1.

Herr Reinmann verkauft hiermit von dem ihm gehörigen, im Hypothekenbuche von Frankfurt a/O Band drei Nummer hundert fünf und dreißig verzeichneten Grundstücke dasjenige Ackerstück im Flächeninhalte von fünf Morgen und sechszehn Quadratruthen, welches an der westlichen Seite des städtischen Kirchhofs an dem Feldwege nach dem früheren [illegible] belegen, und von dem Kirchhofe, dem Acker des [illegible] Donisch und dem Acker des Ackermanns Meißner begrenzt ist, an die hiesige Stadt-Commune für den Preis von Achthundert Thalern für den Morgen, im Ganzen also für Viertausend ein und siebenzig Thaler drei Silbergroschen und vier Pfennigen, und willigt darein, daß das verkaufte Ackerstück im Hypothekenbuche abgeschrieben, und auf ein besonderes Folium übertragen werde.

§ 2.

Der Besitztitel für die hiesige Stadt-Commune ist berichtigt im Hypotheken-Buche von Frankfurter Lebuser Vorstadt Vol. IV No. 189 Fol. 245 zufolge Verfügung vom 18. März 1864.
Frankfurt a/O den 23. März 1864.
[signature]
Hypothekenbuchführer

12.

Die Uebergabe der verkauften Grundstücks-Parzelle an die Käuferin ist bereits am 1sten November dieses Jahres erfolgt; Verkäufer entschlägt sich hiermit noch ausdrücklich seines Besitzrechts daran zu Gunsten der Käuferin.

13.

Das Kaufgeld wird folgendermaaßen berichtigt:

Auf dem ganzen Grundstücke des Herrn Reinmann haftet aus dem Rezesse vom 1. October 1853 eine an die Königliche Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu zahlende jährliche Rente von Sechs und vierzig Thalern 22 Sgr. Diese Rente wird von der Käuferin, und zwar schon vom 1sten November cr. ab zu demjenigen Capitals-Betrage, welcher gesetzlich zur Ablösung der Rente erforderlich ist, in Anrechnung auf das Kaufgeld zur alleinigen Zahlung übernommen. Da die Rente bereits seit dem 1. October 1853, also über 10 Jahre lang entrichtet ist, so beträgt gegenwärtig das Ablösungs-Capital nach § 23 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Renten-

banken

bauten	976 Rt. 5 Sg. 7 Pf.
in Worten Neunhundert sechs und siebenzig Thaler 5 Sgr. 7 Pf.	
die übrigen	3094 – 27 – 9 –
in Worten Dreitausend vier und neunzig Thaler 27 Sgr. 9 Pf. verpflichtet sich der hiesige Magistrat am 2. Januar 1864 baar an den Käufer zu zahlen. Der Letztere nimmt hiermit das gesammte Kaufgeld der	4071 Rt. 3 Sg. 4 Pf.
als vollständig belegt an.	

§ 14

Außer der vorgedachten Rente haftet auf dem ganzen Grundstücke des Herrn Reinmann nach Rubr. II No 3 eine an das Königliche Domainen-Amt zu Lebus nach dem durchschnittlichen Frankfurter Martini-Markt-Preise jeden Jahres zu entrichtende jährliche Abgabe von vier Scheffeln Roggen. Diese Abgabe hat Herr Reinmann für die Zukunft von seinem Restgrundstücke allein zu entrichten, Käuferin also nicht zu derselben beizutragen.

§ 15

staff_1-102_ug_0242
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrages übernimmt die Käuferin.

Frankfurt a/O. den 22ten December 1863.

Emanuel Philipp Reimann

Wir genehmigen unter Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten, laut deren Beschlusses vom 22 September a. c., den vorstehenden Kaufvertrag in allen seinen Punkten.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 30 Januar 1864.

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O.

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Handelsstadt.
Nemnich Gräser.

Genehmigung.
A. 1152. 1.

[illegible]

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4

Verhandelt

Frankfurt a/O am drei und zwanzigsten December

Achtzehnhundert drei und sechzig.

NOTAR I. A. G. R. FRANKFURT

Frankfurt a/O 22/12 63
Koffka

Vor dem unterzeichneten hierselbst wohnhaften Justizrath u. Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O Emanuel Otto Koffka erschien heute: der Mühlenmeister Herr Emanuel Philipp Reinmann, zu Frankfurt a/O

wohnhaft, von Person bekannt und verfügungsfähig, überreichte die vorstehende Urkunde und erklärte:

die darunter befindliche Unterschrift

Emanuel Philipp Reinmann

rühre von ihm selbst her, ich erkenne sie als die meinige an.

Es sind hierauf als Instrumentszeugen zugezogen:

1. der Wollwaarenmeister Herr Christian Usland

2. der Kaufmann Herr Liebhold Kerstan,

beide dem Notar persönlich bekannt, dispositionsfähig, hierselbst domicilirend, welche, gleich dem Notar, versichern, dass ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen besonders bekannt gemachten §§ 5 bis 9 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 ihre Theilnahme an der Verhandlung ausschlössen.

Diese Verhandlung ist demnächst dem Comparenten in Gegenwart des Notars und der Instrumentszeugen laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet worden:

Emanuel Philipp Reinmann

Form. 17.
M. Seldis & Co. Berlin.

staff_1-102_ug_0242
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Dass die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, Statt gefunden hat, dem Comparenten in unserer Gegenwart laut vorgelesen, von ihm genehmigt und wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist, attestiren wir hierdurch.

Joachim Urbant
Leibholt Kontore

a. u. s.

Emanuel Otto Kotzka

Vorstehende Verhandlung ist sub No. 240 des Notariats-Registers pro 1863 eingetragen.

Frankfurt den 22. ten December 1863

Emanuel Otto Kotzka
Justizrath und Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O

Liquidation.

1) Der Objectswerth beträgt . 4071 Rt. 3 Sg. 4 Pf.

	Rt.	Sg.	Pf.
2) Die Gebühren betragen (nach dem Gesetz vom 11. u. dem Tarif vom 10. Mai 1851 a. nach §. 6 des Gesetzes und §. 18 des Tarifs	2	5	–
b. nach §. 16 des Ges. für die Zeugen	–	10	
3) Stempel	–	15	–
Summa	3	–	–

Kotzka

Controll-No.

staff_1-102_ug_0242
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die von der westlichen Seite
des städtischen Kirchhofs zu Frankfurt a/O
und dem Fahrwege nach den Weinbergen
belegenen, von dem Kirchhofe, dem
Acker des Bäckermeisters Jonisch und
dem des Amtmann Miethner begrenz-
ten, im Hypothekenbuche von Frank-
furt a/O. Lebuser Vorstadt Band IV
No 129 Folio 303 verzeichneten Parzelle
von 5 Morgen 161 Ruthen hat die hie-
sige Stadt-Commune mittelst Ver-
trages vom 22ten December 1863/30ten
Januar 1864. von dem [illegible]
ter Philipp Reimann für 4071 Thl. 3 Sgr.
4 Pf. Viertausend ein und Siebzig
Thaler 3 Sgr. 4 Pf. gekauft und ist nach
Abschreibung derselben von dem Grund-
stücke Vol: III No 135 Fol. 273 diese

Rubrik III. Gerichtlich versicherte Schulden und andere Realverbindlichkeiten

Nichts.

Ein Vermerk ist im Hypothekenbuche nicht eingetragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O. den 18ten März 1864.

Königliches Kreisgericht II Abtheilung

KÖNIGL. KREIS-GERICHT ... FRANKFURT a/O.

[illegible]

[illegible]

Hypothekenschein

VII 1364

pr. 10 2 65 6

Decret

2, Abschrift des Schreibens des Königlichen Kreis Gerichts vom 16ten Januar cr. erhält der Herr Ober Buchhalter Reichel mit dem Auftrage, dieselbe dem, im Dokumenten-Schranke befindlichen Besitz-Dokumente über das, Seitens der Stadt Gemeinde zur Erweiterung des Kirchhofes von dem Mühlenmeister Reinmann erkaufte Ackerstück hinzuzufügen.

3, Abschrift des Schreibens vom 16ten Januar cr. ist zu fertigen und der Verfügung ad 2 beizufügen Canzlei!

Frankfurt a/O den 7ten Februar 1865.

Der Magistrat

Beglaubigt

[illegible]

An
den Herrn Ober-Buchhalter
Reichel

A. 1591/1

[illegible] 2/2

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Abschrift.

Dem Magistrat benachrichtigen wir ergebenst, daß im Hypothekenbuche des Grundstücks Vol. IV folio 305 No. 189 von Frankfurt Lebuser Vorstadt die von dem Grundstücke No. 135 desselben Hypothekenbuches übertragene, laut der in beglaubigter Abschrift beiliegenden Quittung vom 10/30 November 1864 abgelöste Renten-pflichtigkeit unterm heutigen Tage gelöscht worden ist.

Die Schreibgebühren mit 5 Sgr sind an unsere Salarienkasse zu zahlen.

Das Original der Quittung ist dem Mühlenmeister Reimann zugefertigt worden.

Frankfurt a/O den 16 Januar 1865.

Königliches Kreis-Gericht, Zweite Abtheilung.

gez. Spiegelberg

Liquidation

Notifikatorium	2 Sgr. 6 Pf.
Copia vidimata	2 - 6 -
Summa	5 Sgr. - "

A. No. 1429

An
den Magistrat
hier

VII No. 597.

A. 1591/

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0242

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)